Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 7. März 2000

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskünfte:
Dr Elfi Rauch
Tel.: 05574/511-27117
Fax: 05574/511-27195
(Bi\kurzinfo-97.doc)

Betrifft: Raumplanung und Baurecht;
Kurzinformation Nr 97;
Werbeanlagen/Schutzinteressen des Orts- und Landschaftsbildes

Gerade in den letzten Jahren ist festzustellen, dass Werbeanlagen im Erscheinungsbild von Siedlung und Landschaft eine zunehmend dominierende Rolle spielen.

Während andere Fragen der Ortsgestaltung, wie die Ausbildung klarer und markanter Siedlungsränder, die Maßstäblichkeit der Baukörper, Fragen der Baugestaltung sowie der Straßen- und Platzgestaltung, durch entsprechende Planungsinstrumente und fachliche Beratung (zB Gestaltungsbeiräte) auf ein doch einigermaßen akzeptables Niveau gehoben werden konnten, werfen die Situierung und Gestaltung von Werbeanlagen mit ihrer optischen Auffälligkeit und besonderen Signalwirkung verstärkt Probleme auf.

Da sich die Werbung in Form, Größe und farblicher Aggressivität immer weiter aufschaukelt, werden diese Anlagen zu bestimmenden Elementen des Orts- und Landschaftsbildes. Qualitätsvolle bauliche Ensembles, architektonisch wertvolle Gebäude, charakteristische Außenraumgefüge und Sichtbeziehungen werden auf diese Weise oft massiv entwertet und die ursprünglichen planerischen Bemühungen im Interesse eines gehobenen Orts- und Landschaftsbildes somit zunichte gemacht.
Es ist daher notwendig, dass der Frage der Werbeanlagen künftig verstärkte Beachtung geschenkt wird. In diesem Zusammenhang ist auf die Bewilligungspflicht von Ankündigungen und Werbeanlagen nach den Bestimmungen des § 17 BauG innerhalb von bebauten Gebieten sowie nach § 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschafts-

entwicklung außerhalb des bebauten Gebietes hinzuweisen. Ebenso ist zu prüfen, ob eine Bewilligung nach dem Straßengesetz bzw. der Straßenverkehrsordnung erforderlich ist. Es wird empfohlen, in diesen Verfahren frühzeitig geeignete Fachleute beizuziehen.

Die Aufstellung eines allgemein gültigen Kriterienkataloges ist jedoch nicht möglich, da in jedem Einzelfall auf die örtliche Gesamtsituation Bezug zu nehmen ist; darüber hinaus sind diese Fragen auch nicht mit rein quantitativen Maßstäben zu beurteilen.
Im Folgenden werden daher lediglich einige Grundüberlegungen zum Umgang mit Werbeanlagen bzw. zu deren Begutachtung aufgelistet:

- Werbeanlagen in bisher weitgehend unversehrten Freiflächenbereichen sind fast immer mit besonderer Signalwirkung ausgestattet und daher im Hinblick auf die Schutzinteressen der Landschaft äußerst problematisch; vertretbar erscheinen hier lediglich unbedingt erforderliche Hinweisschilder sowie für die Verkehrssicherheit erforderliche Beschilderungen in untergeordneter Größenordnung.

- Hinweisschilder für die Zufahrt von Betrieben sollten nicht individuell, sondern ausschließlich einheitlich im Rahmen eines örtlichen Verkehrsleitsystems gestaltet werden.

- Bei Werbeanlagen an Streubebauungen ist aufgrund der vielfach exponierten Lage ebenfalls besondere Zurückhaltung geboten (durch das optisch ruhige Umfeld mit geringer Zeichendichte - Beschränkung auf das unbedingt Notwendige).

- Werbeanlagen im bebauten Gebiet haben sich am Erscheinungsbild und der Struktur des jeweiligen Siedlungsbereiches zu orientieren.

- Werbung sollte sich generell auf das Wesentliche beschränken (keine Wiederholung gleicher Werbeinhalte, keine Produktwerbung).

- Werbunganlagen über Dach sollten generell nur bei Flachdachbauten mit entsprechender Hintergrundkulisse toleriert werden; keinesfalls jedoch bei sehr hohen Bauwerken (Hochregallager, Antennenanlagen, Masten, Silos und Bauten, die die Umgebungsbebauung überragen). Schriftzüge mit freistehenden Lettern und ohne hinterlegte Rahmen sind zu bevorzugen.

- Weiters sollte auf die Größenordnung der Werbeanlage im Verhältnis zum Volumen und der Figuration des Baukörpers geachtet werden (die Qualität der Architektur darf nicht entwertet werden). Dasselbe gilt für die Farbgebung, die Beleuchtung u.dgl. Nach Möglichkeit sollten fassadenintegrierte Lösungen und Anlagen, die als Bestandteil der Architektur wahrgenommen werden, angestrebt werden.

- Sonderfigurationen, bewegliche Elemente oder bewegliche Bilder bewirken eine unerwünschte optische Unruhe und sind daher negativ zu beurteilen.

- Werbefahnen sind in der Regel ebenfalls negativ zu beurteilen - Ausnahmen bilden lediglich zeitlich befristete Anlagen bei Eröffnungen, Sonderveranstaltungen u.dgl.

- Freistehende Werbeträger, Pylone u.dgl. sind hinsichtlich ihrer Höhe in ein geeignetes Verhältnis zur baulichen Umgebung zu setzen.

- Bei beleuchteten Werbeanlagen ist einer Anstrahlung der Werbeaufschrift gegenüber der selbstleuchtenden Schrift zufolge weicherer Konturen der Vorzug zu geben; im Außenbereich ist grundsätzlich auf selbstleuchtende Anlagen zu verzichten.
  Auf eine vollflächige Anstrahlung von Gebäudefassaden ist wegen der besonderen Auffälligkeit zu verzichten.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein